



Forderungen
zur Verbesserung der
partizipativen Demokratie
in Wien

Inhaltsverzeichnis

Grundsatzerklärung.....	S. 3
Was wir wollen (Verzeichnis der wesentlichen Forderungen).....	S. 4
Was ist damit gemeint? (Schlagwortartige Darstellung der wesentlichen Forderungen).....	S. 4
Wie kann das erreicht werden? (Ausführliche kritische Darstellung der wesentlichen Forderungen).....	S. 5
Flächenwidmung und Stadtplanung.....	S. 5
Bauverfahren.....	S. 6
Verkehr.....	S. 8
Weitere partizipationsfördernde Maßnahmen.....	S. 9

Grundsatzerklärung

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung vertritt derzeit 60 Wiener Bürgerinitiativen, die ihrerseits eine sechsstellige Zahl von Bürgerinnen und Bürgern repräsentieren. Sie alle sind von Projekten in der Stadt Wien betroffen. Sie alle haben unter Angabe ihrer vollen Identität den Mangel an rechtzeitiger, ehrlicher und ergebnisoffener Einbindung in die Ideenfindung, Planung und Umsetzung kritisiert. Sie alle fordern und eine wirksame Partizipation ein.

Seit der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro im Jahr 1992, an der neben Vertretern von 172 Regierungen auch viele Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) teilnahmen, sollte Bürgerbeteiligung als Grundprinzip von kommunalen Planungs- und Entscheidungsabläufen statt finden. In Wien wurde die *Lokale Agenda 21* nur in wenigen Bezirken (ursprünglich 9, heute 6) etabliert. Selbst dort werden die realen Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerschaft zumeist auf kosmetische Ergänzungen beschränkt.

Die wesentlichen Forderungen (Schwerpunkte) sind in dem nachfolgenden Katalog enthalten. Dieser Katalog ist in 3 Abschnitte gegliedert. Der erste enthält eine nur schlagwortartige Auflistung dieser Forderungen, der zweite ihre jeweils kurze, zusammenfassende Darstellung und der dritte eine ausführlichere Darlegung einzelner Maßnahmen samt kritischer Begründung.

Was wir wollen (Verzeichnis der wesentlichen Forderungen)

- * Rechtliche Verankerung der partizipativen Demokratie
- * Bürgerinformation auf allen Ebenen
- * Ermöglichung einer öffentlichen Meinungsbildung
- * Rechtssicherheit durch klare und für jedermann verständliche Rechtsnormen
- * Transparenz in allen Verfahren
- * Parteienstellung von Bürgerinitiativen
- * Bürgerhaushalt

Was ist damit gemeint? (Schlagwortartige Darstellung der wesentlichen Forderungen)

*Unter „Rechtliche Verankerung der partizipativen Demokratie“ verstehen wir die grundsätzliche Verankerung der Bürgerbeteiligung in der Landes- und Stadtverfassung („Die betroffene Bevölkerung ist an der Vorplanung, Planung und Entwicklung von Vorhaben, die ganz oder teilweise der landes- bzw. gemeinderechtlichen Kompetenz unterliegen, angemessen zu beteiligen. Inhalt und Form dieser Beteiligung sind in einem eigenen Landesgesetz näher auszuführen.“)

*Unter Bürgerinformation auf allen Ebenen verstehen wir die frühzeitige, vollständige und ehrliche Information der betroffenen Bevölkerung über alle Vorhaben, die ganz oder teilweise der landes- bzw. gemeinderechtlichen Kompetenz unterliegen.

*Unter Rechtssicherheit durch klare und für jedermann verständliche Rechtsnormen verstehen wir den ersten Schritt jeder Verwaltungsreform im Wege der Durchforstung (landes)gesetzlicher Normen zum Zweck ihrer Vereinfachung, Verdeutlichung und gegebenenfalls auch Neufassung.

*Unter Transparenz in allen Verfahren verstehen wir die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf alle Vorgänge der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Einsicht in einzelne Aktenstücke) mit Ausnahme der im Art. 20 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz (BVG) normierten Tatbestände, wobei diese Tatbestände hinsichtlich der Organe des Landes bzw. der Gemeinde im Rahmen der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung so restriktiv wie möglich zu regeln sind.
Die Entbindung von Organen des Landes und der Gemeinde von der Geheimhaltungspflicht - ausgenommen die im Art. 20 Abs. 3 BVG normierten Tatbestände – soll obligatorisch sein.

*Unter öffentlicher Meinungsbildung verstehen wir die der Bevölkerung einzuräumende Möglichkeit, die Vorplanung, Planung und Entwicklung von Vorhaben, die ganz oder teilweise der landes- bzw. gemeinderechtlichen Kompetenz unterliegen, einer öffentlichen Diskussion zu unterziehen.

*Unter Verfahrensbeteiligung verstehen wir die Parteienstellung von Bürgerinitiativen in allen Verfahren, in denen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch die Behörde vorgesehen ist.

* Unter Budget für Bürgerbeteiligung, verwaltet durch Bürgerinnen und Bürger, verstehen wir die gesicherte Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Beteiligungsverfahren.

Wie kann das erreicht werden? (Ausführliche kritische Darstellung der wesentlichen Forderungen)

Die konkreten Vorschläge zur besseren Umsetzung einer wirksamen Bürgerbeteiligung sind nachfolgend der besseren Übersichtlichkeit wegen in 3 Themengruppen (Flächenwidmung und Stadtplanung, Bauverfahren und Verkehr) gegliedert.

Flächenwidmung und Stadtplanung

Vorbemerkung

Derzeit ist es üblich, dass die Bezirksvertretung die Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger nicht zu Gesicht bekommt. Strategische Umweltprüfung (SUP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden nur in seltenen Fällen verwendet. Über SUP wird Information nur spärlich verteilt. Beschlossene Vorgaben werden nicht oder nur teilweise eingehalten (Hochhauskonzept). Die Flächenwidmung erfolgt häufig nach den Wünschen der Bauträger.

Wir fordern daher folgende Einzelmaßnahmen zur Stärkung partizipativer Elemente:

1. Die Stellungnahme des Bezirksbauausschusses und der Bezirksvertretung soll erst nach Ablauf der Frist für die allgemeine Stellungnahme erfolgen; dem Bezirk sollen sämtliche Stellungnahmen in angemessener Frist zu ihrem Studium einzeln oder in einer Zusammenfassung, die den wesentlichen Inhalt enthält, zur Verfügung gestellt werden. (In der Praxis ist die Stellungnahme des Bezirksbauausschusses oft entscheidend für die weitere Entscheidungsfindung. Wenn danach, wenn auch innerhalb der vorgesehenen Frist, Stellungnahmen von Bürgerinnen oder Bürgern erfolgen, sind sie auf die Entscheidung des Bezirks ohne Einfluss.)
2. Alle Termine für Sitzungen der Bauausschüsse, Bezirksentwicklungskommissionen, Planungskommissionen und dergleichen sollen unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte öffentlich bekannt gemacht werden. Alle derartigen Sitzungen sollen öffentlich stattfinden.
3. Die dreimonatige Frist für die Abgabe der Stellungnahme des Bezirkes soll - zumindest bei zahlreicher Abgabe von Stellungnahmen und/oder auf Antrag der Bezirksvertretung - verlängert werden können.
4. Falls eine noch festzulegende Zahl an Stellungnahmen überschritten wird, soll
 - a) die Frist für die Stellungnahme des Bezirk verlängert werden müssen,
 - b) vor dieser Stellungnahme eine Versammlung der Bürgerinnen und Bürger abgehalten werden müssen und
 - c) eine erneute öffentliche Auflage des (verbesserten) Plandokumentes erfolgen müssen.

Durch diese Maßnahmen soll ein Anreiz erfolgen, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auflage um Akzeptanz des Plandokuments in der Bevölkerung bemüht zu sein, um sodann das Verfahren ohne weitere Verzögerung abwickeln zu können.

5. Versammlungen von Bürgerinnen und Bürgern sollen binnen 2 Monaten nach Beschluss der Bezirksvertretung (oder Verlangen entsprechend vieler Abgeordneter) stattfinden müssen (bisher: 6 Monate).

6. Alle in der öffentlichen Auflage von Flächenwidmungs- und Bebauungsplan angeführten Beilagen sollen mit dem Plandokument öffentlich aufgelegt werden müssen (z.B. Expertengutachten, Referenzen, Studien u.ä.)
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Information im Rahmen der öffentlichen Auflage von Plandokumenten:
 - a) Mit Beginn jedes Flächenwidmungsverfahrens soll die betroffene Bevölkerung durch individuelle Benachrichtigung über das Plangebiet, über den vorgesehenen öffentlichen Auflagezeitraum und den vorgesehenen Termin einer Informationsveranstaltung vorinformiert werden müssen (Vorinformation).
 - b) Vor Beginn der öffentlichen Auflage soll eine Informationsveranstaltung abgehalten werden müssen.
 - c) Vom Magistrat sollen Vorgaben für die standardisierte Erstellung und Zur-Verfügung-Stellung eines computergestützten 3D-Modells an die Projektwerber ausgearbeitet werden, das in die Umgebungsdaten aus dem vorhandenen Geographischen Informationssystem (GIS) eingebettet werden kann und das von Jedermann im Internet abgerufen werden kann. Auch der aktuelle Gebäudebestand sowie die bestehende Widmung sollen zu Vergleichszwecken als 3D-Modell vorgelegt werden.
 - d) Im Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auflage eines Plandokumenten-Entwurfes soll unter dem Punkt Umwelterwägungen auch die strategische Umweltprüfung Aufnahme finden und die Einhaltung von beschlossenen Richtlinien, Verordnungen, Rechtsdokumenten, insbesondere Hochhauskonzept, Flächenwidmung und Bebauungsplan u.ä. in ALLEN Punkten nachgewiesen werden.
 - d) Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen soll die Nichtigkeit beschlossener Plandokumente zur Folge haben.
8. Der § 69 Bauordnung für Wien soll entweder ersatzlos entfallen oder so eindeutig abgefasst werden, dass darunter nur im Zuge der Baumaßnahmen auftretende Ungenauigkeiten subsumiert werden können.
9. Die eine öffentliche Neuauflage des Plandokuments erfordernden Änderungen sind exakt festzulegen.
10. Zur Deckung der von der Allgemeinheit als Folge von Umwidmungen zu tragenden Kosten ist ein Planwertausgleich zwingend vorzusehen.
11. Die Erstellung detaillierter und verbindlicher Regionalentwicklungspläne unter Einbeziehung von externen Fachleuten und der betroffenen Bevölkerung soll zwingend vorgeschrieben werden.

Bauverfahren

Vorbemerkung

Die Bauordnung für Wien (WBO) stammt aus dem Jahr 1930 und erfuhr seither unzählige Änderungen und Ergänzungen. Dessen ungeachtet beruht sie immer noch auf politisch nicht mehr zeitgemäßen - insbesondere bürokratischen statt partizipativen - Ansätzen aus ihrer Entstehungszeit. Dazu zählt die Begünstigung von Einzelinteressen zu Lasten des öffentlichen Interesses und des Interesses der betroffenen Anrainer.

Die durch Novellierungen stark verwässerte Systematik, die darauf zurückzuführenden Lücken und Widersprüche sowie die zum Teil selbst für Fachleute kaum verständlichen Formulierungen schaffen eine unerträgliche Rechtsunsicherheit, die korruptes Handeln begünstigt und redliche Bauwerber benachteiligt.

Wir fordern daher folgende Maßnahmen zur Stärkung partizipativer Elemente:

1. Die wesentlichste Forderung ist daher die auf eine völlige Neufassung der Bauordnung für Wien mit klaren, zeitgemäßen Begriffsbestimmungen unter Einarbeitung aller mit ihr zusammenhängenden „Nebengesetze“ und Verordnungen. Dabei soll die Einbindung der jeweils Betroffenen in Baugenehmigungsverfahren gesetzlich festgelegt werden.

2. Gleichsam als Vorgriff darauf sollen in einer letzten Novellierung folgende Lücken bzw. Widersprüche so schnell wie möglich beseitigt werden:

a) Allgemeines öffentliches Interesse:

Parteienstellung der organisierten Öffentlichkeit (Initiativen, NGO) zwecks Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, insbesondere in Fragen der Ortsbildverträglichkeit geplanter Bauvorhaben (da die Befugnisse der MA 19 sehr begrenzt sind).

Zwingender rechtskräftiger Abschluss der für die Bauführung notwendigen und für die betroffene Öffentlichkeit nachvollziehbaren Begleitverfahren (wie Naturschutzverfahren und Fragen des Baumschutzes) VOR Einbringung des Antrags auf Baugenehmigung (entsprechend der bis in die 1990er Jahre geübten Praxis, da sonst der Druck auf die Naturschutzbehörden zu groß ist).

Einsicht für die betroffene Bevölkerung in Gutachten, Bescheide und Stellungnahmen im Rahmen von Begleitverfahren sowie in alle Unterlagen, die als Grundlage für Entscheidungen dienen und in Bescheiden ausdrücklich erwähnt sind

Restriktive Auslegung der amtlichen Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes; die Auskunftsverweigerung muss begründet werden

Die Frist zur Auskunftserteilung ist mit 6 Wochen zu beschränken und kann nur bei sehr umfangreichen Auskunftsbegehren von Amts wegen um weitere 6 Wochen verlängert werden. Eine Auskunftsverweigerung muss in jedem Fall binnen 14 Tagen schriftlich in Bescheidform erfolgen.

b) Spezielles Interesse der Anraineröffentlichkeit

Der Anrainerbegriff soll den derzeitigen Gegebenheiten angepasst und Beeinträchtigungen von Anrainern durch bauliche Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden. Alle Personen, die durch das geplante Bauwerk erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollen in die Verfahren eingebunden werden.

Anachronismen wie die auch für neu geschaffene Bauklassen geltende, für die Parteienstellung maßgebliche Entfernung von mehr als 20 m sowie die für Schutzzonen geltenden Ausnahmen von den Belichtungsbestimmungen sollen revidiert werden.

Für dauernde Wertminderungen durch die gesundheitsschädliche Immissionen, Einschränkungen der Aussicht, Abschattungen und mittelbare (nutzungsbedingte) Auswirkungen eines Bauwerks (Lärm, Luftverschmutzung, erhebliche Verkehrserregung) sowie vorübergehende Wertminderungen durch langdauernde Baumaßnahmen sollte ein angemessener Wertausgleich vorgeschrieben werden.

Bauakten sollen zwingend ein Inhaltsverzeichnis enthalten. Anrainern soll jederzeit Einblick in alle Verfahrensunterlagen samt den darauf Bezug habenden Gutachten, Stellungnahmen und Bescheiden gewährt werden. Änderungen und Auswechslungen sollen übersichtlich dokumentiert werden.

Die Anrainerrechte nach § 134a Bauordnung für Wien sollen den aktuellen Erfordernissen entsprechend erweitert werden, insbesondere so weit sie dem Schutz benachbarter Gebäude dienen (Statik, Baugrubensicherung).

In allen Fällen, in denen die Behörde das öffentliche Interesse (Umweltfolgen, Baumschutz,

Ortsbildschutz, Auswirkungen auf die Verkehrssituation) wahrzunehmen hat, soll die organisierte Öffentlichkeit (Bürgerinitiativen, allenfalls entsprechende NGO) in Bauverfahren Parteistellung mit dem Recht zur Wahrung des öffentlichen Interesses erhalten, um dieses, falls es von der Behörde nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen wird, an ihrer Stelle wahrnehmen zu können.

Verkehr

Vorbemerkung

Obwohl bei der Erstellung von strategischen Konzepten ist in den meisten Fällen eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, beschränkt sich diese üblicherweise auf Veranstaltungen, in denen die bereits ausgearbeiteten Konzepte vorgestellt werden. Die Berücksichtigung von Stellungnahmen dazu unterliegt dem Gutdünken der jeweiligen Behörde. Bei der Erstellung der strategischen Konzepte wird nur selten ein integrierter Ansatz gewählt. Das Ergebnis ist dann kein Gesamtkonzept, sondern lediglich eine Aneinanderreihung einzelner Projekte.

UVP beschränken sich in der Praxis auf die Prüfung und manchmal geringfügige Modifizierung bereits beschlossener Projekte, die an sich nicht mehr in Frage gestellt werden. Dabei wird die Verkehrsorganisation in erster Linie nach den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs geplant. An Entscheidungen werden höchstens starke Lobbies wie die Autofahrerclubs oder Wirtschaftsvertreter beteiligt, nicht aber die betroffene Bevölkerung. Kostenwahrheit im Verkehr richtet sich dabei nach Gutdünken der Autolobbies.

Die Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften ist in vielen Bereichen mangelhaft; partizipative Erstellung und Durchsetzung geltenden Rechts ist nicht vorgesehen.

Ein Monitoring der Verkehrszahlen und der Umweltauswirkungen findet zwar statt, führt aber zu keinen Konsequenzen. Eine Evaluierung bestehender Projekte findet generell nicht statt.

Partizipation findet zumeist nicht statt; in jenen Fällen, in denen sie statt findet, ist sie auf Alibifunktionen beschränkt. Partizipation ist in der Verkehrsplanung nicht willkommen. Bewilligungsverfahren für Straßenprojekte werden zumeist so „durchgezogen“, dass sie durch etwaige Bürgerbeteiligungsverfahren (SUP und UVP) nicht beeinflusst werden können. Der Verkehr in Wien ist stark gesundheitsgefährdend. Im übrigen zielt die Informationspolitik der offiziellen Stellen vielfach darauf ab, wirksame Partizipation hintanzuhalten.

Wir fordern daher folgende Einzelmaßnahmen zur Stärkung partizipativer Elemente:

1. Erstellung von konkreten und verbindlichen Verkehrskonzepten auf regionaler Ebene (innerhalb des Gürtels, westliche Bezirke, südliche Bezirke, Transdanubien) unter Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten sowie der betroffenen Bevölkerung.
2. Größere Straßenprojekte müssen in Bürgerversammlungen kontradiktorisch diskutiert und in Zweifelsfällen durch Instrumente der direkten Demokratie entschieden werden. (Partizipation darf sich nicht in der Vorlage von fertigen Plänen und einer Diskussion von kosmetischen Adaptionen erschöpfen, sondern muss vom ersten Tag der Planung an ein gestaltendes Moment der Stadtentwicklung werden.)
3. Konsequente Verbesserung und rascher Ausbau der Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durch
 - Erweiterung der Inhalte zu einer Gesamtsicht
 - Verbindlichmachung der Ergebnisse
 - Partizipation „ab der ersten Stunde“

4. Schaffung realer Möglichkeiten bei allen Verkehrsprojekten, in laufende Planungen vor und während aller Behördenverfahren eingreifen zu können, durch
 - verlängerte Auflagefristen, laufende Information der Bürgerschaft
 - entsprechenden Bürgerhaushalt
 - Objektivierung der Projekte (bzgl. Umfang und Projektinhalt)
5. Effizienter Schutz vor Gesundheitsschädigungen durch
 - verbindliche Anwendung der von Weltgesundheitsorganisation (WHO) und ÖNORM festgelegten Grenzwerte oder
 - Errichtung und Betrieb eines wirksamen Schallschutzes für anrainende Wohnhäuser auf Kosten des Straßenerhalters
 - Einrichtung einer mit unabhängigen Fachleuten besetzten Schiedsstelle, die den Behörden Maßnahmen auftragen kann
 - verpflichtende Entschädigung von Personen, denen in diesem Zusammenhang durch einen mangelhaften Vollzug von Gesetzen gesundheitliche oder materielle Nachteile erwachsen sind.
6. Kostenwahrheit im Verkehr durch Anrechnung von Kosten unter Berücksichtigung sämtlicher Verkehrsteilnehmer (z.B. Zeitverluste von Fahrgästen des öffentlichen Verkehrs).
7. Laufendes öffentliches Monitoring mit der Möglichkeit für einschlägige NGO und Bürgerinitiativen, dieses Monitoring im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens einzufordern.

Weitere partizipationsfördernde Maßnahmen

1. Alle erwähnten legislativen Maßnahmen sollen unter Einbindung der betroffenen Zivilgesellschaft erarbeitet werden, um eine umfassende Erfassung der zu berücksichtigenden Aspekte zu gewährleisten und eine breite Akzeptanz zu erzielen.
2. Sowohl in der Print- als auch in der Internetausgabe von *wien.at* soll auch Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung ein fester Ort zur (unzensurierten) Darstellung von Bürgeranliegen zur Verfügung gestellt werden. Damit soll nicht nur die „amtliche“ Darstellung der Entwicklung erfolgen, sondern es sollen auch die davon Betroffenen Initiativen zu Wort kommen und ihre (auch kritische) Sicht der Öffentlichkeit präsentieren können.
3. Der Presseinformationsdienst der Stadt Wien soll über Internet laufend über alle öffentlichen Sitzungen von Organen der Stadt bzw. des Landes Wien (Bezirksvertretungssitzungen, Gemeinderatsitzungen) übersichtlich informieren, um der interessierten Bevölkerung den Zugang zu solchen Informationen zu erleichtern.

Wien, 04. Juli 2011

Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung

Herta Wessely
Obfrau

Dr. Helmut Hofmann
Schriftführer